

§ 18 LHafenV (Brandenburg) — Stillegen von Fahrzeugen

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenbetreibers im Hafen zur Lagerung von Gütern oder zum Wohnen stillgelegt werden.
- (2) Stillgelegte Wasserfahrzeuge sind in sicherem und schwimmfähigem Zustand zu halten. Der Eigentümer hat dem Hafenbetreiber eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und Verfügungsberechtigt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Winterlieger.
- (4) Im Hafen ungenehmigt stillgelegte Fahrzeuge kann der Hafenbetreiber mit Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Kosten des Eigentümers aus dem Hafen entfernen.

Zitiervorschlag: § 18 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/18>